

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

I 0087/2024 (FD)

Interpellation Adrian Läng (SVP, Horriwil): Fragen zur regierungsrätlichen Spesenregelung und -praxis (15.05.2024)

Anfangs dieses Jahres geriet der Berner Regierungsrat wegen seines Umgangs mit Spesen in die öffentliche Kritik. In der Folge dürfte es auch von öffentlichem Interesse sein, wie dieser Bereich in unserem Kanton geregelt und durch unsere Exekutive gehandhabt wird. Gemäss der Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an kantonalen Schulen hat jeder Regierungsrat Anspruch auf eine Spesenpauschale von CHF 10'000 Franken. Der Landammann erhält zusätzlich eine Spesenpauschale von CHF 5000 Franken (§ 14). Zudem enthält der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) detaillierte Regelungen über die Ausrichtung von Spesen (§ 147ff). Ich bitte in dieser Angelegenheit um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Handelt es sich bei der erwähnten Landammannzulage bzw. der Entschädigung für mit dem Amt verbundene Auslagen für Mitglieder des Regierungsrates steuerrechtlich um Pauschalspesen? Wenn nein, warum nicht?
2. Sind die unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Entschädigungen steuerfrei? Wenn ja, mit welcher rechtlichen Begründung?
3. Falls es sich steuerrechtlich um steuerfrei bzw. abzugsfähige Pauschalspesen handelt: Liegt dazu ein genehmigtes Reglement vor?
 - a. Wenn nein: Warum nicht?
 - b. Wenn ja: Ist dieses Reglement öffentlich? Aus welchem Jahr stammt die Genehmigung?
4. Falls die unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Abzüge von den Begünstigten ohne Vorliegen eines entsprechenden Reglements abgezogen werden: Wie wäre ein solches Verhalten steuerstrafrechtlich zu qualifizieren?
5. Haben die Mitglieder des Regierungsrats in den vergangenen 10 Jahren ausserhalb der unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Entschädigungen einzelfallbezogen Spesenansprüche geltend gemacht? Wenn ja:
 - a. Wie hoch fielen diese in der Summe pro Mitglied des Regierungsrates und Jahr aus?
 - b. Welche Entschädigungsansätze wurden dabei angewandt?
 - c. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese ausgerichtet?
 - d. Falls der GAV als Rechtsgrundlage dient: Ist dieser in diesem Fall überhaupt anwendbar, da der GAV ja nur für Arbeitnehmende und nicht für Arbeitgeber gilt?

Begründung 15.05.2024: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Adrian Läng, 2. Thomas Giger, 3. Thomas Wenger, Richard Aschberger, Johannes Brons, Roberto Conti, Markus Dick, Tobias Fischer, Walter Gurtner, Kevin Kunz, Beat Künzli, Andrea Meppiel, Werner Ruchti, Christine Rütli, Silvia Stöckli (15)